



Wahlordnung SV Dassow

1. Zweck der Ordnung

Diese Wahlordnung dient der Regelung des Ablaufs von Personenwahlen zu Vereinsämtern

2. Gültigkeit der Ordnung

Diese Ordnung ist gültig für Wahlen zu Vorstandsämtern sowie weiteren Ämtern, für die sie in der Vereinssatzung oder weiteren Vereinsordnungen angezogen wird.

Sie ist ebenfalls gültig für die Bestätigung von bereits in anderen Gremien gewählten Personen für Vereinsämtern (z.B. Abteilungsleiter oder Jugendleiter).

Diese Ordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2014 mit Zusatz vom 20.03.15 in Kraft getreten.

3. Wahlen und Abstimmungen / Stimmrecht

1. Personenwahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.
2. Laut Satzung kann jedes minderjährige Mitglied durch einen seiner Erziehungsberechtigten vertreten werden. Das Stimmrecht der vertretenen minderjährigen Mitglieder ist nicht übertragbar und kann ausschließlich von einem Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.
3. Sind die Erziehungsberechtigten selbst Vereinsmitglieder besitzen sie eine Stimme als Vereinsmitglied und jeweils eine weitere Stimme für jedes von ihnen vertretenen minderjährigen Kinder. (z.B. 1 eigene Stimme + 2 Kinder = 3 Stimmen)
4. Sind die Erziehungsberechtigten keine Vereinsmitglieder besitzen sie keine eigene Stimme aber jeweils eine Stimme für jedes von ihnen vertretenen minderjährigen Kinder. (z.B. 2 Kinder = 2 Stimmen)
5. Für die Durchführung der Wahl sind gleichfarbige Wahlzettel bereit zu stellen. Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält pro Wahlgang je einen Wahlzettel. Jeder erziehungsberechtigte Vertreter erhält für jedes vertretene minderjährige Mitglied einen Wahlzettel.
6. Für jeden Wahlgang sind Wahlzettel in unterschiedlichen Farben zu verwenden.
7. Jeder Wahlgang kann auf Antrag auch per Akklamation (Handzeichen) durchgeführt werden. Hierzu – sowie für die nicht geheimen, offenen Abstimmungen - sind zu Beginn der Versammlung Stimmzettel mit der Summe der eigenen und ggf. vertretenen Stimmen auszugeben.

4. Wahlgremium

1. Vor Beginn der Wahl ist ein Wahlgremium zu bestimmen. Das Wahlgremium besteht aus drei Personen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag kann das Wahlgremium verkleinert werden.
2. Das Wahlgremium bestimmt vor der Wahl aus seinen Reihen einen Wahlleiter.
3. Mitglieder des Wahlgremiums sind selbst stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar.
4. Das Wahlgremium bleibt für alle durchzuführenden Wahlen und Wahlgänge der jeweiligen Versammlung im Amt.



5. Durchführung der Wahlen

1. Das Wahlgremium zählt zu Beginn der Wahl bzw. des Wahlgangs die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder.
2. Das Wahlgremium verteilt an jedes Mitglied Wahlzettel. Wahlweise können die Wahlzettel auch zu Beginn der Sitzung an die wahlberechtigten Mitglieder ausgeteilt werden.
3. Der Wahlleiter verkündet vor dem Wahlgang das zu besetzende Amt und sammelt aus der Mitgliedschaft Kandidatenvorschläge.
4. Der Wahlleiter befragt jede vorgeschlagene Person ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen würde. Personen, die das Amt nicht annehmen würden, werden von der Kandidatenliste gestrichen.
5. Der Wahlleiter verliest die verbleibende Liste der Kandidaten und wie die Stimmen für die Kandidaten auf dem Wahlzettel zu vermerken sind.
6. Das Wahlgremium sammelt alle Wahlzettel ein.
7. Das Wahlgremium zählt die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen. Wahlzettel, die keinem der Kandidaten zugeordnet werden können, werden als ungültig erklärt und als Stimmenthaltung gezählt.
8. Das Wahlgremium zählt die Anzahl der abgegebenen Stimmen. Ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen kleiner oder gleich der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist der Wahlgang gültig. Ist die Anzahl der abgegebenen Wahlzettel größer als die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden.

6. Wahlergebnis

Zum Abschluss des Wahlgangs verkündet der Wahlleiter das Wahlergebnis und ggf. den/die gewählte/n Kandidaten/in.

Bei gleicher Stimmanzahl für mehrere Kandidaten muss zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt werden, sofern es keinen eindeutigen Sieger gibt.